

388 und Zu 388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 06 02

Regierungsvorlage

**CONVENTION
FOR THE PROTECTION
OF PRODUCERS OF
PHONOGRAMS AGAINST
UNAUTHORIZED DUPLI-
CATION OF THEIR
PHONOGRAMS**

The Contracting States,
— concerned at the widespread and increasing unauthorized duplication of phonograms and the damage this is occasioning to the interests of authors, performers and producers of phonograms;

convinced that the protection of producers of phonograms against such acts will also benefit the performers whose performances, and the authors whose works, are recorded on the said phonograms;

recognizing the value of the work undertaken in this field by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the World Intellectual Property Organization;

anxious not to impair in any way international agreements already in force and in particular in no way to prejudice wider acceptance of the Rome Convention of October 26, 1961, which affords protection to performers and to broadcasting

**CONVENTION
POUR LA PROTECTION
DES PRODUCTEURS
DE PHONOGRAMMES
CONTRE LA REPRODUC-
TION NON AUTORISEE
DE LEURS PHONO-
GRAMMES**

Les Etats contractants,
— préoccupés par l'expansion croissante de la reproduction non autorisée des phonogrammes et par le tort qui en résulte pour les intérêts des auteurs, des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes;

convaincus que la protection des producteurs de phonogrammes contre de tels actes servira également les intérêts des artistes interprètes ou exécutants et des auteurs dont les exécutions et les œuvres sont enregistrées sur lesdits phonogrammes;

reconnaissant la valeur des travaux effectués dans ce domaine par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle;

soucieux de ne porter atteinte en aucune façon aux conventions internationales en vigueur et, en particulier, de n'entraver en rien une plus large acceptation de la Convention de Rome du 26 octobre 1961 qui accorde une protection aux artistes inter-

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ DER HER-
STELLER VON TONTRÄ-
GERN GEGEN DIE UNER-
LAUBTE VERVIELFALTIG-
UNG IHRER TONTRÄ-
GER**

Die Vertragsstaaten
— in Sorge über die weitverbreitete und zunehmende unerlaubte Vervielfältigung von Tonträgern und über den Schaden, der dadurch den Interessen der Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern zugefügt wird,

in der Überzeugung, daß der Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen solche Handlungen auch den ausübenden Künstlern und Urhebern zugute kommen wird, deren Darbietungen und Werke auf diese Tonträger aufgenommen worden sind,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltorganisation für geistiges Eigentum auf diesem Gebiet geleistet haben,

in dem Bestreben, bereits in Kraft befindliche internationale Verträge in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern und Sendeunterneh-

organizations as well as to producers of phonograms;

— have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

- (a) "phonogram" means any exclusively aural fixation of sounds of a performance or of other sounds;
- (b) "producer of phonograms" means the person who, or the legal entity which, first fixes the sounds of a performance or other sounds;
- (c) "duplicate" means an article which contains sounds taken directly or indirectly from a phonogram and which embodies all or a substantial part of the sounds fixed in that phonogram;
- (d) "distribution to the public" means any act by which duplicates of a phonogram are offered, directly or indirectly, to the general public or any section thereof.

Article 2

Each Contracting State shall protect producers of phonograms who are nationals of other Contracting States against the making of duplicates without the consent of the producer and against the importation of such duplicates, provided that any such making or importation is for the purpose of distribution to the public, and against the distribution of such duplicates to the public.

Article 3

The means by which this Convention is implemented shall be a matter for the domestic

prêts ou exécutants et aux organismes de radiodiffusion, aussi bien qu'aux producteurs de phonogrammes;

— sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

- a) « phonogramme », toute fixation exclusivement sonore des sons provenant d'une exécution ou d'autres sons;
- b) « producteur de phonogrammes », la personne physique ou morale qui, la première, fixe les sons provenant d'une exécution ou d'autres sons;
- c) « copie », un support contenant des sons repris directement ou indirectement d'un phonogramme et qui incorpore la totalité ou une partie substantielle des sons fixés dans ce phonogramme;
- d) « distribution au public », tout acte dont l'objet est d'offrir des copies, directement ou indirectement, au public en général ou à toute partie de celui-ci.

Article 2

Chaque Etat contractant s'engage à protéger les producteurs de phonogrammes qui sont ressortissants des autres Etats contractants contre la production de copies faites sans le consentement du producteur et contre l'importation de telles copies, lorsque la production ou l'importation est faite en vue d'une distribution au public, ainsi que contre la distribution des ces copies au public.

Article 3

Sont réservés à la législation nationale de chaque Etat contractant les moyens par lesquels

men ebenso wie den Herstellern von Tonträgern Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern,

— haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens versteht man unter

- a) „Tonträger“ jede ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne;
- b) „Hersteller von Tonträgern“ die natürliche oder juristische Person, die zum ersten Mal die Töne einer Darbietung oder andere Töne festlegt;
- c) „Vervielfältigungsstück“ einen Gegenstand, der einem Tonträger unmittelbar oder mittelbar entnommene Töne enthält und der alle oder einen wesentlichen Teil der in dem Tonträger festgelegten Töne verkörpert;
- d) „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ jede Handlung, durch die Vervielfältigungsstücke eines Tonträgers der Allgemeinheit oder einem Teil der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar angeboten werden.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat schützt die Hersteller von Tonträgern, die Angehörige anderer Vertragsstaaten sind, gegen die Herstellung von Vervielfältigungsstücken ohne Zustimmung des Herstellers des Tonträgers und gegen die Einfuhr solcher Vervielfältigungsstücke, sofern die Herstellung oder die Einfuhr zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit erfolgt, und auch gegen die Verbreitung solcher Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit.

Artikel 3

Die Mittel zur Ausführung dieses Übereinkommens sind Sache der innerstaatlichen Ge-

law of each Contracting State and shall include one or more of the following: protection by means of the grant of a copyright or other specific right; protection by means of the law relating to unfair competition; protection by means of penal sanctions.

Article 4

The duration of the protection given shall be a matter for the domestic law of each Contracting State. However, if the domestic law prescribes a specific duration for the protection, that duration shall not be less than twenty years from the end either of the year in which the sounds embodied in the phonogram were first fixed or of the year in which the phonogram was first published.

Article 5

If, as a condition of protecting the producers of phonograms, a Contracting State, under its domestic law, requires compliance with formalities, these shall be considered as fulfilled if all the authorized duplicates of the phonogram distributed to the public or their containers bear a notice consisting of the symbol (P), accompanied by the year date of the first publication, placed in such manner as to give reasonable notice of claim of protection; and, if the duplicates or their containers do not identify the producer, his successor in title or the exclusive licensee (by carrying his name, trademark or other appropriate designation), the notice shall also include the name of the producer, his successor in title or the exclusive licensee.

la présente Convention sera appliquée et qui comprendront l'un ou plusieurs des moyens suivants: la protection par l'octroi d'un droit d'auteur ou d'un autre droit spécifique; la protection au moyen de la législation relative à la concurrence déloyale; la protection par des sanctions pénales.

Article 4

Est réservée à la législation nationale de chaque Etat contractant la durée de la protection accordée. Toutefois, si la loi nationale prévoit une durée spécifique pour la protection, cette durée ne devra pas être inférieure à vingt ans à partir de la fin, soit de l'année au cours de laquelle les sons incorporés dans le phonogramme ont été fixés pour la première fois, soit de l'année au cours de laquelle le phonogramme a été publié pour la première fois.

Article 5

Lorsqu'un Etat contractant exige, en vertu de sa législation nationale, l'accomplissement de formalités à titre de condition de la protection des producteurs de phonogrammes, ces exigences seront considérées comme satisfaites si toutes les copies autorisées du phonogramme qui sont distribuées au public ou l'étui les contenant portent une mention constituée par le symbole (P) accompagné de l'indication de l'année de la première publication apposée d'une manière montrant de façon nette que la protection est réservée; si les copies ou leur étui ne permettent pas d'identifier le producteur, son ayant droit ou le titulaire de la licence exclusive (au moyen du nom, de la marque ou de toute autre désignation appropriée), la mention devra comprendre également le nom du producteur, de son ayant droit ou du titulaire de la licence exclusive.

setzunggebung jedes Vertragsstaats; sie müssen eine oder mehrere der folgenden Regelungen umfassen: Schutz durch Gewährung eines Urheberrechts oder eines anderen besonderen Rechtes; Schutz durch Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb; Schutz durch Strafbestimmungen.

Artikel 4

Die Dauer des Schutzes ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats. Sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine bestimmte Schutzdauer vorsehen, darf sie jedoch nicht kürzer sein als zwanzig Jahre seit Ende entweder desjenigen Jahres, in dem die Töne, die der Tonträger verkörpert, zum ersten Mal festgelegt worden sind, oder desjenigen Jahres, in dem der Tonträger zum ersten Mal veröffentlicht worden ist.

Artikel 5

Fordert ein Vertragsstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Schutz der Hersteller von Tonträgern die Erfüllung von Förmlichkeiten, so sind diese Erfordernisse als erfüllt anzusehen, wenn alle erlaubten Vervielfältigungsstücke des Tonträgers, die an die Öffentlichkeit verbreitet werden, oder ihre Umhüllungen einen Vermerk tragen, der aus dem Kennzeichen (P) in Verbindung mit der Angabe des Jahres der ersten Veröffentlichung besteht und in einer Weise angebracht ist, die klar erkennen läßt, daß der Schutz beansprucht wird; lassen die Vervielfältigungsstücke oder ihre Umhüllungen den Hersteller, seinen Rechtsnachfolger oder den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz nicht (durch den Namen, die Marke oder eine andere geeignete Bezeichnung) erkennen, so muß der Vermerk außerdem den Namen des Herstellers, seines Rechtsnachfolgers oder des Inhabers der ausschließlichen Lizenz enthalten.

Article 6

Any Contracting State which affords protection by means of copyright or other specific right, or protection by means of penal sanctions, may in its domestic law provide, with regard to the protection of producers of phonograms, the same kinds of limitations as are permitted with respect to the protection of authors of literary and artistic work. However, no compulsory licenses may be permitted unless all of the following conditions are met:

- (a) the duplication is for use solely for the purpose of teaching or scientific research;
- (b) the license shall be valid for duplication only within the territory of the Contracting State whose competent authority has granted the license and shall not extend to the export of duplicates;
- (c) the duplication made under the license gives rise to an equitable remuneration fixed by the said authority taking into account, *inter alia*, the number of duplicates which will be made.

Article 7

(1) This Convention shall in no way be interpreted to limit or prejudice the protection otherwise secured to authors, to performers, to producers of phonograms or to broadcasting organizations under any domestic law or international agreement.

(2) It shall be a matter for the domestic law of each Contracting State to determine the

Article 6

Tout Etat contractant qui assure la protection par le moyen du droit d'auteur ou d'un autre droit spécifique, ou bien par le moyen de sanctions pénales, peut, dans sa législation nationale, apporter des limitations à la protection des producteurs de phonogrammes, de même nature que celles qui sont admises en matière de protection des auteurs d'œuvres littéraires et artistiques. Toutefois, aucune licence obligatoire ne pourra être prévue sauf si toutes les conditions suivantes sont remplies:

- a) la reproduction est destinée à l'usage exclusif de l'enseignement ou de la recherche scientifique;
- b) la licence ne sera valable que pour la reproduction sur le territoire de l'Etat contractant dont l'autorité compétente a accordé la licence et ne s'étendra pas à l'exportation des copies;
- c) la reproduction faite sous l'empire de la licence donne droit à une rémunération équitable qui est fixée par ladite autorité en tenant compte, entre autres éléments, du nombre de copies qui seront réalisées.

Article 7

(1) La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant ou portant atteinte à la protection accordée aux auteurs, aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes, ou aux organismes de radiodiffusion, en vertu des lois nationales ou des conventions internationales.

(2) La législation nationale de chaque Etat contractant déterminera, le cas échéant, l'étendue

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat, der den Schutz durch ein Urheberrecht oder ein anderes besonderes Recht oder durch Strafbestimmungen gewährt, kann in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz der Hersteller von Tonträgern gleichartigen Beschränkungen unterwerfen, wie sie für den Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst zulässig sind. Jedoch darf eine Zwangslizenz nur vorgesehen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Vervielfältigung ist ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht oder in der wissenschaftlichen Forschung bestimmt;
- b) die Lizenz ist nur für die Vervielfältigung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen zuständige Behörde die Lizenz erteilt hat, gültig und erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Vervielfältigungsstücken;
- c) die Vervielfältigung aufgrund der Lizenz begründet einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die von der zuständigen Behörde unter anderem unter Berücksichtigung der Anzahl derjenigen Vervielfältigungsstücke festgesetzt wird, die unter der Lizenz hergestellt werden sollen.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der den Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern oder Sendeunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch internationale Verträge gewährt wird.

(2) Es ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung jedes Vertragsstaats, den Umfang des

388 der Beilagen

5

extent, if any, to which performers whose performances are fixed in a phonogram are entitled to enjoy protection and the conditions for enjoying any such protection.

(3) No Contracting State shall be required to apply the provisions of this Convention to any phonogram fixed before this Convention entered into force with respect to that State.

(4) Any Contracting State which, on October 29, 1971, affords protection to producers of phonograms solely on the basis of the place of first fixation may, by a notification deposited with the Director General of the World Intellectual Property Organization, declare that it will apply this criterion instead of the criterion of the nationality of the producer.

Article 8

(1) The International Bureau of the World Intellectual Property Organization shall assemble and publish information concerning the protection of phonograms. Each Contracting State shall promptly communicate to the International Bureau all new laws and official texts on this subject.

(2) The International Bureau shall, on request, furnish information to any Contracting State on matters concerning this Convention, and shall conduct studies and provide services designed to facilitate the protection provided for therein.

(3) The International Bureau shall exercise the functions enumerated in paragraphs (1) and (2) above in cooperation, for matters within their respective competence, with the United

de la protection accordée aux artistes interprètes ou exécutants dont l'exécution est fixée sur un phonogramme, ainsi que les conditions dans lesquelles ils jouiront d'une telle protection.

(3) Aucun Etat contractant n'est tenu d'appliquer les dispositions de la présente Convention en ce qui concerne les phonogrammes fixés avant que celle-ci ne soit entrée en vigueur à l'égard de l'Etat considéré.

(4) Tout Etat dont la législation nationale en vigueur au 29 octobre 1971 assure aux producteurs de phonogrammes une protection établie seulement en fonction du lieu de la première fixation peut, par une notification déposée auprès du Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, déclarer qu'il appliquera ce critère au lieu de celui de la nationalité du producteur.

Article 8

(1) Le Bureau international de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle rassemble et publie les informations concernant la protection des phonogrammes. Chaque Etat contractant communique dès que possible au Bureau international le texte de toute nouvelle loi ainsi que tous textes officiels concernant cette question.

(2) Le Bureau international fournit à tout Etat contractant, sur sa demande, des renseignements sur les questions relatives à la présente Convention; il procède également à des études et fournit des services destinés à faciliter la protection prévue par la Convention.

(3) Le Bureau international exerce les fonctions énumérées aux alinéas (1) et (2) ci-dessus en collaboration, pour les questions relevant de leurs compétences respectives, avec l'Organisation

Schutzes zu bestimmen, der den ausübenden Künstlern, deren Darbietungen auf einem Tonträger festgelegt sind, gegebenenfalls gewährt wird, sowie die Bedingungen, zu denen sie einen solchen Schutz genießen.

(3) Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Tonträger anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt festgelegt worden sind, in dem dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

(4) Jeder Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften am 29. Oktober 1971 den Herstellern von Tonträgern einen ausschließlich auf dem Merkmal des Ortes der ersten Festlegung beruhenden Schutz gewähren, kann durch eine beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegte Notifikation erklären, daß er dieses Merkmal anstelle des Merkmals der Staatsangehörigkeit des Herstellers anwenden wird.

Artikel 8

(1) Das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum sammelt und veröffentlicht Informationen über den Schutz von Tonträgern. Jeder Vertragsstaat teilt dem Internationalen Büro so bald wie möglich alle neuen Gesetze und anderen amtlichen Texte auf diesem Gebiet mit.

(2) Das Internationale Büro erteilt jedem Vertragsstaat auf Verlangen Auskünfte über Fragen, die dieses Übereinkommen betreffen; es unternimmt Untersuchungen und leistet Dienste zur Erleichterung des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutzes.

(3) Das Internationale Büro nimmt die in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Aufgaben, soweit es sich um Fragen handelt, die den Zuständigkeitsbereich der Organisation der Ver-

Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the International Labour Organization.

Article 9

(1) This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open until April 30, 1972, for signature by any State that is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice.

(2) This Convention shall be subject to ratification or acceptance by the signatory States. It shall be open for accession by any State referred to in paragraph (1) of this Article.

(3) Instruments of ratification, acceptance or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(4) It is understood that, at the time a State becomes bound by this Convention, it will be in a position in accordance with its domestic law to give effect to the provisions of the Convention.

Article 10

No reservations to this Convention are permitted.

Article 11

(1) This Convention shall enter into force three months after deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession.

(2) For each State ratifying, accepting or acceding to this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession, the Convention shall enter into

sation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et l'Organisation internationale du Travail.

Article 9

(1) La présente Convention est déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Elle reste ouverte jusqu'à la date du 30 avril 1972 à la signature de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies, de l'une des Institutions spécialisées reliées à l'Organisation des Nations Unies ou de l'Agence internationale de l'Energie atomique, ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice.

(2) La présente Convention est soumise à la ratification ou à l'acceptation des Etats signataires. Elle est ouverte à l'adhésion de tout Etat visé à l'alinéa (1) du présent article.

(3) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(4) Il est entendu qu'au moment où un Etat devient lié par la présente Convention, il doit être en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de la Convention.

Article 10

Aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

Article 11

(1) La présente Convention entre en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

(2) A l'égard de chaque Etat ratifiant ou acceptant la présente Convention ou y adhérant après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, la présente

einten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur oder der Internationalen Arbeitsorganisation berühren, in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Organisation wahr.

Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt bis 30. April 1972 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen verbundenen Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ist oder das Statut des Internationalen Gerichtshofs angenommen hat.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten. Es steht jedem der in Absatz (1) bezeichneten Staaten zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Artikel 10

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkom-

388 der Beilagen

7

force three months after the date on which the Director General of the World Intellectual Property Organization informs the States, in accordance with Article 13, paragraph (4), of the deposit of its instrument.

(3) Any State may, at the time of ratification, acceptance or accession or at any later date, declare by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations that this Convention shall apply to all or any one of the territories for whose international affairs it is responsible. This notification will take effect three months after the date on which it is received.

(4) However, the preceding paragraph may in no way be understood as implying the recognition or tacit acceptance by a Contracting State of the factual situation concerning a territory to which this Convention is made applicable by another Contracting State by virtue of the said paragraph.

Article 12

(1) Any Contracting State may denounce this Convention, on its own behalf or on behalf of any of the territories referred to in Article 11, paragraph (3), by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

(2) Denunciation shall take effect twelve months after the date on which the Secretary-General of the United Nations has received the notification.

Article 13

(1) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, the four texts being equally authentic.

Convention entre en vigueur trois mois après la date à laquelle le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle informe les Etats, conformément à l'article 13, alinéa (4), du dépôt de son instrument.

(3) Tout Etat peut, au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'adhésion, ou à tout moment ultérieur, déclarer par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies que la présente Convention est applicable à l'ensemble ou à l'un quelconque des territoires dont il assure les relations internationales. Cette notification prend effet trois mois après la date de sa réception.

(4) Toutefois, l'alinéa précédent ne saurait en aucun cas être interprété comme impliquant la reconnaissance ou l'acceptation tacite, par l'un quelconque des Etats contractants, de la situation de fait de tout territoire auquel la présente Convention est rendue applicable par un autre Etat contractant en vertu dudit alinéa.

Article 12

(1) Tout Etat contractant a la faculté de dénoncer la présente Convention soit en son nom propre, soit au nom de l'un quelconque ou de l'ensemble des territoires visés à l'article (11), alinéa (3), par une notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(2) La dénonciation prend effet douze mois après la date à laquelle le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies a reçu la notification.

Article 13

(1) La présente Convention est signée, en un seul exemplaire, en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

men drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Staaten gemäß Artikel 13 Absatz (4) über die Hinterlegung der Urkunde dieses Staates unterrichtet.

(3) Jeder Staat kann bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne der Gebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Diese Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

(4) Absatz (3) darf jedoch keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß er für einen Vertragsstaat die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets in sich schließt, auf das dieses Übereinkommen durch einen anderen Vertragsstaat aufgrund von Absatz (3) anwendbar gemacht wird.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation im eigenen Namen oder im Namen einzelner oder aller der in Artikel 11 Absatz (3) bezeichneten Gebiete kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen wird in einer einzigen Ausfertigung in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet; die vier Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Official texts shall be established by the Director General of the World Intellectual Property Organization, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, Dutch, German, Italian and Portuguese languages.

(3) The Secretary-General of the United Nations shall notify the Director General of the World Intellectual Property Organization, the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director-General of the International Labour Office of:

- (a) signatures to this Convention;
- (b) the deposit of instruments of ratification, acceptance or accession;
- (c) the date of entry into force of this Convention;
- (d) any declaration notified pursuant to Article 11, paragraph (3);
- (e) the receipt of notifications of denunciation.

(4) The Director General of the World Intellectual Property Organization shall inform the States referred to in Article 9, paragraph (1), of the notifications received pursuant to the preceding paragraph and of any declarations made under Article 7, paragraph (4). He shall also notify the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director-General of the International Labour Office of such declarations.

(5) The Secretary-General of the United Nations shall transmit two certified copies of this Convention to the States referred to in Article 9, paragraph (1).

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

DONE at Geneva, this twenty-ninth day of October, 1971.

(2) Des textes officiels sont établis par le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, arabe, italienne, néerlandaise et portugaise.

(3) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie au Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et au Directeur général du Bureau international du Travail:

- a) les signatures de la présente Convention;
- b) le dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- c) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention;
- d) toute déclaration notifiée en vertu de l'article 11, alinéa (3);
- e) la réception des notifications de dénonciation.

(4) Le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle informe les Etats visés à l'article 9, alinéa (1), des notifications reçues en application de l'alinéa précédent, ainsi que des déclarations faites en vertu de l'article 7, alinéa (4). Il notifie également lesdites déclarations au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et au Directeur général du Bureau international du Travail.

(5) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet deux exemplaires certifiés conformes de la présente Convention aux Etats visés à l'article 9, alinéa (1).

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, ce vingt-neuf octobre 1971.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts

- a) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens,
- b) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden,
- c) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens,
- d) jede Erklärung, die gemäß Artikel 11 Absatz (3) notifiziert worden ist, und
- e) den Eingang der Notifikationen von Kündigungen.

(4) Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterrichtet die in Artikel 9 Absatz (1) bezeichneten Staaten über die Notifikationen, die bei ihm gemäß Absatz (3) eingegangen sind, und über alle gemäß Artikel 7 Absatz (4) abgegebenen Erklärungen. Er notifiziert diese Erklärungen auch dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel 9 Absatz (1) bezeichneten Staaten zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 29. Oktober 1971.

Erläuterungen

Vorbemerkungen

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das Übereinkommen ist weder verfassungsändernd noch ergänzend.

Das Übereinkommen bedarf, weil es nicht selfexecuting ist, nach hergebrachter Übung der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG. Seinem Gebot der Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Übereinkommens ist in dem Wortlaut des geltenden Urheberrechtsgesetzes (§§ 76 und 99) bereits Genüge getan.

A. Allgemeines

Die Vervielfältigung von Tonträgern ohne Zustimmung der Berechtigten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Nach Schätzung der internationalen Verbände der Tonträgerhersteller werden von kommerziellen Unternehmen jährlich etwa 100 000 000 Schallplatten und Tonbänder hergestellt und verkauft, die von den Originaltonträgern ohne Einwilligung des Herstellers überspielt worden sind. Dabei werden solche Vervielfältigungsstücke oft mit einer Aufmachung versehen, die mit der Originalaufmachung völlig übereinstimmt, sodaß für den Käufer nicht erkennbar ist, daß ihm eine Nachahmung angeboten wird. Diese Handlungsweise schädigt zunächst die Hersteller der Tonträger, weil es ihnen erschwert wird, die bedeutenden Kosten der Tonaufnahme durch den Verkauf der danach hergestellten Tonträger hereinzu bringen; auch die Urheber und ausübenden Künstler, deren Werke und Darbietungen auf den Tonträgern aufgenommen worden sind, werden geschädigt, da sie bei unerlaubten Überspielungen in der Regel nicht die ihnen zustehenden Vergütungen erhalten. Schließlich können auch die Käufer solcher „Schwarzpressungen“ geschädigt werden, wenn diese die Qualität der Originaltonträger nicht erreichen. Infolge der Hinterziehung von Lizenzgebühren und der Einsparung der Aufnahmekosten können die unerlaubt hergestellten Tonträger zu niedrigeren Preisen als die Originaltonträger verkauft und daher in größeren Mengen abgesetzt werden,

was unter diesen Umständen unlauterer Wettbewerb ist.

Durch internationale Übereinkommen konnte diesem Mißbrauch bis jetzt nicht wirksam begegnet werden. Zwar sieht das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (RA) aus dem Jahr 1961, dem Österreich seit 1973 angehört (BGBl. Nr. 413/1973), ausreichende Vorschriften zum Schutz der Hersteller von Tonträgern vor, doch gehören diesem Übereinkommen bisher nur relativ wenige Staaten an. Mit einer erheblichen Ausdehnung des Mitgliederkreises kann in absehbarer Zeit aus mehreren Gründen nicht gerechnet werden.

Auch der Mindestschutz gegen unlauteren Wettbewerb, wie er in der Pariser Verbandsübereinkunft vorgesehen ist, reicht nicht aus. In vielen Ländern kann auf dieser Rechtsgrundlage meist nicht gegen die Überspielung als solche vorgegangen werden, nämlich dann nicht, wenn zwischen dem Hersteller des Originaltonträgers und dem Verkäufer kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis besteht.

Durch das vorliegende Übereinkommen (Tonträgerübereinkommen), das am 29. Oktober 1971 in Genf geschlossen worden ist, soll diese Lücke geschlossen werden, ohne daß dadurch andere internationale Verträge, besonders das RA, beeinträchtigt werden. Das Übereinkommen soll den Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger sowie gegen die Einfuhr und den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken sicherstellen, die ohne Einwilligung des Herstellers angefertigt worden sind.

Für das Verhältnis des neuen Übereinkommens zum RA gilt folgendes:

- Das Tonträgerübereinkommen (Art. 2) schützt unmittelbar nur die Hersteller von Tonträgern, das RA hingegen auch die ausübenden Künstler und die Sendeunternehmen (Art. 4 bis 6). Im folgenden wird allerdings nur der Schutz der Hersteller von Tonträgern (Art. 5) erörtert, weil nur insoweit der Berechtigte der gleiche ist.

- b) Das Tonträgerübereinkommen gibt einen geringeren Schutz als das RA. Das RA beruht auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. 5), das Tonträgerübereinkommen nicht. Dieses schützt nur gegen bestimmte Mißbrauchshandlungen (Art. 2).
- c) Das Tonträgerübereinkommen knüpft grundsätzlich nur an die Staatsangehörigkeit an (Art. 2); nur in Ausnahmefällen kann statt dessen der Ort der ersten Festlegung (der Tonaufnahme) für maßgebend erklärt werden (Art. 7 Abs. 4). Das RA (Art. 5) knüpft sowohl an die Staatsangehörigkeit des Tonträgerherstellers als auch an den Ort der Festlegung oder der Veröffentlichung an, wobei es bei den beiden letztgenannten Anknüpfungsmerkmalen auf die erstmalige Festlegung des Tones, bzw. auf die erstmalige Veröffentlichung in einem der vertragschließenden Staaten ankommt.
- d) Das RA (Art. 12) sieht im Gegensatz zum Tonträgerübereinkommen auch einen Vergütungsanspruch bei Benützung von Tonträgern für eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe vor.
- e) Durch den Schutz vor Einfuhr und Verbreitung unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke (Art. 2) ist der Anwendungsbereich des Tonträgerübereinkommens weiter als der des RA.
- f) Das Tonträgerübereinkommen (Art. 3) überläßt der innerstaatlichen Gesetzgebung der Vertragsstaaten die Wahl eines oder mehrerer der vier folgenden Mittel, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und zwar Maßnahmen auf dem Gebiet des Urheberrechts im engeren Sinn, anderer besonderer Rechte (besonders verwandter Schutzrechte), des unlauteren Wettbewerbs oder des Strafrechts. Das RA (Art. 10) sieht hingegen nur ein verwandtes Schutzrecht vor.
- g) Soweit Staaten durch beide Übereinkommen gebunden sind, gelten diese nebeneinander. Im Verhältnis zwischen solchen Staaten gilt, soweit Schutz durch beide Übereinkommen gewährt wird (Herstellen von Vervielfältigungsstücken), das den weitergehenden Schutz, nämlich Inländerbehandlung gewährende RA. Schutz gegen die Einfuhr und das Verbreiten von Vervielfältigungsstücken gewährt nur das Tonträgerübereinkommen; insoweit gilt dieses auch zwischen Mitgliedstaaten des RA.

Das Übereinkommen sichert — wie bereits oben ausgeführt — keine Inländerbehandlung, sondern schützt nur gegen bestimmte Mißbrauchshandlungen, die im Art. 2 inhaltlich umschrieben sind. Es stellt jedoch den Vertragsstaaten frei, auf welcher oder welchen der in Art. 3 erschöpfend

aufgezählten Rechtsgrundlagen sie Schutz gewähren wollen. Nach Art. 9 Abs. 4 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre innerstaatlichen Vorschriften so auszustellen, daß sie in der Lage sind, dem Übereinkommen (innerstaatlich) Wirkksamkeit zu verleihen.

Daraus ergibt sich aus der Sicht des österreichischen Rechtes folgendes: Innerstaatlich gewährt Österreich den im Übereinkommen geforderten Schutz als verwandtes Schutzrecht (§ 76 Urheberrechtsgesetz). Seine den Umfang der Schutzrechte umschreibende Sachnorm verleiht dem Berechtigten einen wenigstens gleich hohen Schutz wie das Übereinkommen.

Das Urheberrechtsgesetz grenzt die seiner unmittelbaren und primären Anwendung unterliegenden Tatbestände mit Auslandsbeziehung ausdrücklich ab. Auf andere Tatbestände mit Auslandsbeziehung ist es nicht unmittelbar anzuwenden. Der § 99 Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 bestimmt für Schallträger u.a., daß diese ohne Rücksicht darauf geschützt werden, ob und wo sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. Andere Schallträger werden geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind. Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt. Der § 76 Urheberrechtsgesetz wird ferner bei Tatbeständen mit Auslandsbeziehung nach Maßgabe des RA auch in Fällen anwendbar werden, in denen er nach § 99 Urheberrechtsgesetz nicht anwendbar wäre. Soweit Tonträger, deren Hersteller nicht österreichische Staatsbürger sind, nicht in Österreich erschienen sind, das RA nicht eingreift und auch nicht Gegenseitigkeit auf Grund des jeweiligen innerstaatlichen Rechtes des Heimatlands des Herstellers des Tonträgers gegeben ist, dehnt das Übereinkommen den Anwendungsbereich des § 76 Urheberrechtsgesetz — seinen Abs. 3 ausgenommen — auf weitere Tatbestände mit Auslandsbeziehung aus. Der in Österreich nach dem Übereinkommen gewährte Schutzmfang ist demnach dem Urheberrechtsgesetz zu entnehmen.

Gleich den bisher für Österreich wirksam gewordenen Urheberrechtsverträgen steht dieses Übereinkommen auf der Stufe eines **einfachen Gesetzes**. Es ist **gesetzändernd**, weil es bisher positiv noch nicht normierte Tatbestände mit Auslandsbziehung regelt. Es hat **keinen politischen Inhalt**.

Das Übereinkommen sieht bloß einen Mindestschutz vor, verbietet also keinem Vertragsstaat, weitergehende Rechte des Tonträgerherstellers vorzusehen. Die weitergehenden Rechte des Herstellers von Schallträgern nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Urheberrechtsgesetz bleiben daher unberührt.

Dem Bund werden durch die Ratifikation weder Kosten noch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwachsen.

Das Tonträgerübereinkommen ist bisher für folgende Staaten wirksam geworden: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Dänemark, Ekuador, Ägypten, El Salvador, Fiji, Finnland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Guatemala, Heiliger Stuhl, Ungarn, Indien, Israel, Italien, Japan, Kenya, Luxemburg, Mexiko, Monako, Neuseeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zaire.

B. Besonderes

Zum Art. 1:

Der Art. 1 enthält Begriffsbestimmungen, die in Anlehnung an das RA (Art. 3) gefaßt worden sind.

„Tonträger“

Der im Übereinkommen gebrauchte Begriff „Tonträger“ entspricht dem Begriff „Schallträger“ im § 76 Urheberrechtsgesetz; der sprachliche Unterschied ist als Kompromiß bei der Herstellung der amtlichen deutschen Übersetzung hingenommen worden. Das Übereinkommen schützt nur „ausschließlich auf den Ton beschränkte“ Festlegungen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Material der Tonträger besteht (Platte, Lochstreifen, Spielsachen, Tonband, Tondraht, Film als Tonträgermaterial), und nach welchem technischen Verfahren die Toninformation auf dem Träger gespeichert und von ihm wieder abgenommen wird. Die Weite des Begriffes Tonträger stellt besonders die Gleichbehandlung von Schallplatten und Tonbandkassetten (sogenannte Musikkassetten) sicher.

Die Herstellung der Tonspur eines Tonfilms oder anderer Bildtonträger ist hingegen nicht einbezogen worden, weil der Filmhersteller durch das Urheberrecht ausreichend gegen Überspielungen geschützt ist. Dagegen erstreckt sich der Schutz des Übereinkommens auch auf Tonträger, die gleichzeitig mit dem Film gesondert aufgenommen oder später mit Einwilligung des Filmherstellers durch Überspielung der Tonspur hergestellt werden.

„Darbietung“ im Sinn des Übereinkommens ist der akustische Teil der Tätigkeit eines ausübenden Künstlers, also vor allem Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst; „andere Töne“ sind zB Tierstimmen oder Wasserauschen.

Werden eine Darbietung oder andere Töne gleichzeitig zwei- oder mehrfach aufgenommen, so entstehen verschiedene Tonträger, von denen jeder, und zwar unabhängig voneinander, Schutz genießt.

„Hersteller eines Tonträgers“

Geschützt ist die natürliche oder juristische Person, die eine für das Ohr wahrnehmbare Darbietung oder andere Töne zum ersten Mal festlegt. Die Erwähnung der juristischen Person macht deutlich, daß die durch das Übereinkommen Begünstigten nicht die an der Aufnahme beteiligten natürlichen Personen (Aufnahmehalter, Tonmeister, Mischer, Cutter) sind, sondern daß diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Betrieb die Aufnahme hergestellt wird (Schallplattenunternehmer), die aus dem Übereinkommen entspringenden Rechte originär — und nicht als von ihren Bediensteten oder Beauftragten abgeleitete Rechte — erwirbt. Das Handeln der Bediensteten oder Beauftragten ist dem Hersteller zuzurechnen.

Wie in dem — insoweit — gleichlautenden RA (Art. 3 lit. c) ist der Begriff „juristische Person“ nicht nach den nationalen Rechtsordnungen auszulegen; so sind juristische Personen im Sinn des Übereinkommens auch die (im Bericht zum RA ausdrücklich erwähnten) offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

„Vervielfältigungsstück“

Das Übereinkommen bezieht sich auf das Überspielen aller oder eines wesentlichen Teiles der auf dem Tonträger aufgenommenen Töne. Der Begriff „wesentlicher Teil“ wird im britischen Recht und in Gesetzen anderer Länder des britischen Rechtssystems zur Abgrenzung der unerlaubten Übernahme eines Teiles der auf dem Tonträger aufgenommenen Töne von der erlaubten Übernahme einzelner Töne oder nicht besonders kennzeichnender kurzer Teile verwendet. Er ist auf Wunsch dieser Länder aufgenommen worden, da sie sich bei einem weitergehenden Schutz für Tonträger an einer baldigen Ratifizierung gehindert gesehen hätten. Man ist sich jedoch darüber einig gewesen, daß der Begriff „wesentlicher Teil“ nicht nur mengenmäßig, sondern auch gütемäßig zu verstehen ist; daher kann auch die Übernahme kurzer Passagen eines Tonträgers (zB eines Leitmotivs oder der ersten Takte der Eroica) unzulässig sein. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn der übernommene Teil für sich kommerziell verwertbar ist.

Das Übereinkommen wird es zB unerlaubt machen, von verschiedenen Langspielplatten jeweils ein Stück, zB je eine Opernarie, ohne Erlaubnis des Herstellers zu entnehmen und zu einer neuen Langspielplatte zusammenzustellen. Auch das Überspielen mit Geräten ist verboten, die bestimmte Tonfrequenzen (besonders Oberschwingungen) nicht aufnehmen, ferner das Vervielfältigen unter Anwendung elektronischer Filter- oder Verzerrungseinrichtungen.

Ebenso wie beim Begriff des Tonträgers selbst ist für den Begriff des Vervielfältigungsstücks das Trägermaterial ohne Bedeutung; der Begriff umfaßt alle Arten von Vervielfältigungsstücken ohne Rücksicht auf das Material des Trägers. Schallplatten, Tonbänder und Tonbandkassetten (sogenannte Musikkassetten) sind nur die praktisch wichtigsten Beispiele.

Das Übereinkommen verbietet auch die „mittelbare“ Übernahme. Eine mittelbare Übernahme liegt vor, wenn die Töne — was die Regel ist — nicht unmittelbar von der ersten Festlegung, sondern von einer (rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellten) Kopie des Originals oder mit Hilfe einer Wiedergabe des Originals oder einer Kopie (zB in Form einer Rundfunk- oder FernsehSendung) übernommen werden. Nachahmungen der Darbietung eines anderen sind selbstverständlich niemals „Vervielfältigungsstücke“ im Sinn des Übereinkommens.

„Verbreitung an die Öffentlichkeit“

Das Übereinkommen greift nicht erst bei (unmittelbarer) Verbreitung (vgl. § 16 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz) der unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke an die Allgemeinheit oder einen Teil derselben ein, sondern bereits dann, wenn das Vervielfältigungsstück mittelbar der Allgemeinheit oder einem Teil derselben (zB Studenten einer bestimmten Fachrichtung eines Landes) angeboten wird. Dadurch soll sichergestellt werden, daß schon wegen der Lieferung unerlaubt hergestellter Tonträger an den Handel vorgegangen werden kann und der Hersteller des Tonträgers nicht zuwarten muß, bis die unerlaubten Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit tatsächlich angeboten werden. Auch Lieferungen an ein einzelnes Unternehmen, das die Tonträger als Zugabe zu anderen Waren weitergibt, werden erfaßt.

Nicht erforderlich ist, daß die Verwertungs-handlung in Gewinnabsicht geschieht; auch Geschenke, zB zu Werbezwecken, fallen unter das Übereinkommen.

Gegenstand der „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ können nur körperliche Sachen, nicht aber Schwingungen (besonders elektromagnetische) sein. Die sogenannte Zweithandverwertung (öffentliche Wiedergabe und Sendung von Tonträgern) ist daher durch das Übereinkommen nicht geschützt. Das rechtswidrige Senden eines Tonträgers ist demnach ebensowenig eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“, wie wenn Warenhäuser, gastwirtschaftliche Betriebe oder Lichtspieltheater (diese für die Eingangs-, Pausen- oder Schlußmusik) oder auch Musikliebhaber aus technischen Gründen Schallplatten oder Tonbänder ganz oder teilweise auf ein anderes Band überspielen. Das gleiche gilt erst recht für privates Überspielen von Schallplatten auf Tonband. Das

in lit. d umschriebene Öffentlichkeitsmerkmal fehlt ebenfalls beim Programmaustausch zwischen Rundfunkunternehmen durch Übermittlung von Tonträgern (auch über die Staatsgrenzen hinweg), ferner bei der Herstellung von Tonträgern nur für die Verwendung durch Rundfunkunternehmen.

Zum Art. 2:

Dieser Artikel enthält die grundlegende Verpflichtung des Übereinkommens: Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Hersteller von Tonträgern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates sind, dagegen zu schützen, daß ohne ihre Zustimmung Vervielfältigungsstücke,

1. die zur Verbreitung an die Öffentlichkeit bestimmt sind, hergestellt,
2. zum Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit eingeführt oder
3. öffentlich verbreitet werden.

Bei der ersten und zweiten der drei verbotenen Handlungen (Herstellen und Einfuhr von Vervielfältigungsstücken) wird auf die Absicht abgestellt, sie als körperliche Sachen öffentlich zu verbreiten (dazu oben zum Art. 1 am Ende); bei der dritten der verbotenen Handlungen wird auf die Tatsache der öffentlichen Verbreitung selbst abgestellt. Das zweite und dritte Verbot wird für österreichische Schallplattenhersteller in solchen Vertragsstaaten von entscheidender Bedeutung sein, die nach den Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb Schutz gewähren; in einem solchen Fall konnte bisher gegen die Hersteller der Vervielfältigungsstücke oft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (zB mangels eines Wettbewerbsverhältnisses) nicht vorgegangen werden.

Anknüpfungspunkt ist in der Regel nur die Staatsangehörigkeit des Tonträgerherstellers (siehe jedoch die Ausnahme im Art. 7 Abs. 4). Das Übereinkommen baut — wie schon im allgemeinen Teil gesagt — nicht auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung auf; es verbietet nicht die Diskriminierung von Ausländern.

Österreich gewährt den durch das Übereinkommen geforderten Schutz im § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Urheberrechtsgesetz und sieht keine Diskriminierung der Ausländer vor: Unter der Voraussetzung des § 99 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (Gegenseitigkeit) werden nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller wie inländische geschützt.

Zum Art. 3:

Um möglichst vielen Rechtsordnungen angemessen zu sein, regelt das Übereinkommen nur den **Schutzumfang** und stellt es den Vertragsstaaten frei, auf welcher oder welchen der im

Art. 3 erschöpfend aufgezählten Rechtsgrundlagen sie Schutz gewähren wollen. Zur Wahl stehen die Einräumung eines Urheberrechts im engeren Sinn, die Gewährung eines anderen besonderen Rechtes, worunter besonders ein verwandtes Schutzrecht zu verstehen ist (der Ausdruck „verwandtes Schutzrecht“ ist vermieden worden, weil er auch dem RA unbekannt ist), Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb oder Strafbestimmungen oder mehrere dieser Möglichkeiten. Nur verwaltungsrechtliche Maßnahmen (zB außenhandelsrechtlicher Art) genügen nicht.

Da den Vertragsstaaten nur die Rechtsgrundlage, nicht jedoch der Mindestschutzmfang freigestellt ist, dürfen diejenigen Länder, die nach ihrem innerstaatlichen Recht gegen den unlauteren Wettbewerb bisher den Schutz gegen die unerlaubte Herstellung von Vervielfältigungsstücken und deren Vertrieb nur bei Vorliegen besonderer, die Unlauterkeit begründender Umstände oder eines unmittelbaren Wettbewerbsverhältnisses gewährten, die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen nicht mehr verlangen, wenn ein Tatbestand des Art. 2 verwirklicht ist.

Österreich gewährt — wie erwähnt — Schutz nach § 76 Urheberrechtsgesetz, seinen Abs. 3 ausgenommen; räumt also ein „verwandtes Schutzrecht“ ein.

Zum Art. 4:

Für die Länder, die eine bestimmte Schutzdauer vorsehen, ist in Anlehnung an das RA (Art. 14) eine Mindestfrist von 20 Jahren festgelegt, welche mit Ende des Jahres der ersten Festlegung oder der ersten Veröffentlichung beginnen kann. Die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten steht der nationalen Gesetzgebung zu. In beiden Fällen handelt es sich nur um einen Zeitpunkt, von dem an der Lauf der Schutzfrist zu berechnen ist; jedoch bleibt der Hersteller des Tonträgers auch in der Zeit zwischen der Festlegung der Töne und dem für den Beginn des Fristenlaufs maßgebenden Tag geschützt.

Im Bericht über die diplomatische Konferenz zum Übereinkommen wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß im Sinn eines ausgewogenen Schutzes unter den verschiedenen Systemen der Schutz auch in Ländern, die keine besondere Schutzdauer vorschreiben (weil sie nach Wettbewerbsrecht Schutz gewähren), grundsätzlich nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach der ersten Festlegung oder ersten Veröffentlichung endet.

Das österreichische Recht sieht im § 76 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz (in Verbindung mit dem § 64 Urheberrechtsgesetz) eine längere als die geforderte Mindestfrist vor, nämlich eine 50jährige Frist ab dem Ende des Jahres der Aufnahme,

bzw. wenn der Schallträger vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 50 Jahre ab dem Ende des Jahres der Veröffentlichung.

Zum Art. 5:

Um sicherzustellen, daß der Schutz nicht durch nationale Formvorschriften, die Ausländer nur schwer erfüllen können, ausgehöhlt wird, sieht der Art. 5 in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Welturheberrechtsabkommen (Art. III) und mit dem RA (Art. 11) vor, daß nur bestimmte Förmlichkeiten verlangt werden dürfen.

Jeder Vertragsstaat, der in seiner nationalen Rechtsordnung Förmlichkeiten als Schutzworaussetzung verlangt (zB Italien und Spanien; in den Vereinigten Staaten von Amerika nur Voraussetzung der Klagbarkeit), hat diese als erfüllt anzusehen, wenn alle mit Zustimmung des Herstellers angefertigten Vervielfältigungsstücke des Tonträgers, die öffentlich verbreitet worden sind, oder deren Umhüllungen mit dem Symbol ® unter Angabe des Jahres, in dem der Tonträger erstmals veröffentlicht worden ist, versehen sind. Die Vervielfältigungsstücke, deren Umhüllungen oder der Schutzvermerk muß auch den Hersteller, seinen Rechtsnachfolger oder den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz angeben; dabei genügt die Anführung seiner Marke oder einer anderen geeigneten Bezeichnung. Um wirksam zu sein, muß der Schutzvermerk stets in einer Weise angebracht sein, daß er das Verlangen nach Schutz klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringt. Inhaber einer ausschließlichen Lizenz im Sinn des Übereinkommens ist diejenige natürliche oder juristische Person, die über ausschließliche Rechte an einem Tonträger für das gesamte Staatsgebiet verfügt, also im Sinn der österreichischen Rechtssprache an einem Tonträger das einem Werknutzungsrecht entsprechende Recht hat (§ 24 Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz). Wenn für einen Vertragsstaat keine ausschließliche Lizenz erteilt worden ist, genügt — im Gegensatz zum RA — die Angabe des Herstellers. Im Fall der Rechtsnachfolge oder der ausschließlichen Lizenzerteilung muß der Hersteller selbst nicht genannt sein, weil die Angabe des Herstellers, seines Rechtsnachfolgers oder des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz nur bezeichnet, die Kontaktaufnahme mit diesen Personen zu erleichtern. Da die Bezeichnung des Rechtsnachfolgers oder des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz keinen Hinweis auf die Staatsangehörigkeit des Herstellers gibt, ist aus ihr nicht zu erkennen, ob der — in der Regel — alleinige Anknüpfungspunkt des Übereinkommens (Staatsangehörigkeit des Herstellers) gegeben ist und der Tonträger demnach Schutz genießt.

Zugunsten der Hersteller von Tonträgern aus Mitgliedstaaten des RA, die unter beiden Übereinkommen Schutz beanspruchen können, reicht ein Vermerk, wie er nach dem RA verlangt werden kann, jedenfalls aus, wenn auch die Formenfordernisse nicht ganz übereinstimmen. (So ist im Tonträgerübereinkommen nur die Angabe des ausschließlichen Lizenzinhabers vorgesehen.)

Vertragsstaaten, die Förmlichkeiten als Schutzvoraussetzungen nicht kennen, müssen Tonträger auch dann schützen, wenn diese die durch das Übereinkommen geforderten Förmlichkeiten nicht erfüllen.

Österreich kennt derartige Formvorschriften nicht.

Zum Art. 6:

Diese Vorschrift lässt in den Staaten, die den Schutz nicht bloß auf Grund der Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb gewähren, grundsätzlich die gleichen Beschränkungen zu, wie sie für urheberrechtlich geschützte Werke zulässig sind.

Für die Länder, die nur Wettbewerbsschutz gewähren, sind keine besonderen Ausnahmen vorgesehen; denn die nach urheberrechtlichen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen lassen nur Handlungen zu, die nicht als unlauter anzusehen sind und daher ohnehin nicht in den Verbotsbereich der Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb fallen können.

Wie das RA (Art. 15 Abs. 2 Satz 2) beschränkt das Übereinkommen die Möglichkeiten für Zwangslizenzen. Ihre uneingeschränkte Zulassung hätte den Schutz der Hersteller von Tonträgern weitgehend in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt und daher das Ziel des Übereinkommens gefährdet. Andererseits war auf die Entwicklungsländer Bedacht zu nehmen, für die die Möglichkeit, Zwangslizenzen für Unterrichts- und Forschungszwecke zu erteilen, von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Einräumung von Zwangslizenzen ist für jeden Vertragsstaat — nicht nur für Entwicklungsländer — nur dann gestattet, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

1. Die Vervielfältigung ist ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht oder in der wissenschaftlichen Forschung bestimmt;
2. die Lizenz ist nur für die Vervielfältigung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats gültig, der die Lizenz erteilt hat, und erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Vervielfältigungsstücken (Hoheitsgebiet ist in diesem Zusammenhang nicht nur das Gebiet des Vertragsstaates selbst, sondern auch ein Gebiet, dessen internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt und für das

er dieses Übereinkommen gemäß Art. 11 Abs. 3 für anwendbar erklärt, wobei die Zwangslizenz auch nur für ein solches Gebiet eingeräumt werden kann);

3. es wird eine angemessene Vergütung gewährt, die durch die zuständige Behörde ua. auch unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Vervielfältigungsstücke festgesetzt wird.

Von dieser Ermächtigung macht Österreich derzeit nicht Gebrauch.

Zum Art. 7:

Der Abs. 1 stellt klar, daß durch das Übereinkommen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, die auf nationalem Recht oder anderen internationalen Übereinkommen beruhen, nicht beeinträchtigt werden. Dieses Übereinkommen und das RA gelten also — wie schon im allgemeinen Teil gesagt —, soweit Staaten durch beide gebunden sind, nebeneinander. Im Verhältnis zwischen solchen Staaten gilt, soweit Schutz durch beide Übereinkommen gewährt wird (Herstellen von Vervielfältigungsstücken), das den weitergehenden Schutz, nämlich Inländerbehandlung gewährende RA; für die Einfuhr und das Verbreiten von Vervielfältigungsstücken gilt das Tonträgerübereinkommen.

Nach Abs. 2 ist es Sache der nationalen Gesetzgebung der Vertragsstaaten zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ausübende Künstler, deren Darbietungen auf einem Tonträger festgelegt sind, Schutz genießen und die näheren Bedingungen eines solchen Schutzes festzulegen. Der berechtigte Wunsch der ausübenden Künstler, wie im RA auch in diesem Übereinkommen eine Pflicht zum Schutz ihrer Rechte vorzusehen, konnte angesichts der Tatsache, daß nur wenige Staaten solche Rechte gewähren oder zu gewähren bereit sind, nicht verwirklicht werden. Der Abs. 2 soll der nationalen Gesetzgebung eine Anregung geben, sich in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der ausübenden Künstler zu befassen. Das Übereinkommen nützt aber mittelbar auch den ausübenden Künstlern, jedenfalls dort, wo sie in Form sogenannter „Künstlerlizenzen“ am Tonträgerumsatz beteiligt sind.

In Österreich genießen ausübende Künstler, deren Darbietungen auf einem Tonträger festgelegt sind, nach den §§ 66 ff. Urheberrechtsgesetz Schutz.

Der Abs. 3 schließt jede Pflicht der Vertragsstaaten aus, das Übereinkommen rückwirkend auf Tonaufnahmen anzuwenden, die hergestellt worden sind, bevor das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist, und zwar auch dann, wenn die Vervielfältigungsstücke erst nach dem Inkrafttreten hergestellt werden.

Der Abs. 4 soll Staaten, deren innerstaatliches Recht beim Schutz der Hersteller von Tonträgern nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Staat der Herstellung abstellt, ermöglichen, dieses Merkmal anstelle der Staatsangehörigkeit beizubehalten. Erforderlich ist eine entsprechende Erklärung, die beim Generaldirektor der WIPO zu hinterlegen ist.

Zum Art. 8:

Österreich gehört der Weltorganisation für geistiges Eigentum an (BGBI. Nr. 414/1973).

Zu den Art. 9 bis 13:

Diese Artikel enthalten die in Verträgen der gegenständlichen Art üblichen Schlußbestimmungen und bedürfen keiner weiteren Erklärung.